Swiss Society of Physical Medicine and Rehabilitation

Statuten

der Schweizerischen Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Kapitel I Name, Selbstverständnis, Sitz und Zweck

Kapitel II Mitgliedschaft

Kapitel III Urabstimmung, Organe und Geschäftsstelle

Kapitel IV Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte

Kapitel V Finanzen

Kapitel VI Auflösung und Liquidation,

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Den Statuten ist eine Geschäftsordnung beigelegt.

NB: Wo in den Statuten männliche Personenbezeichnungen angegeben werden, sind stets auch die entsprechenden weiblichen zu denken.

Präambel

Die Physikalische Medizin und Rehabilitation (PMR) ist ein eigenständiges medizinisches Fachgebiet. Sie befasst sich mit der Förderung der körperlichen und kognitiven Funktionen, der Aktivität (inklusive Verhalten), der Partizipation (inklusive Lebensqualität) und der Verbesserung von persönlichen Faktoren und Umweltfaktoren. Sie ist zuständig für die Prävention, die Diagnostik, die Behandlung und das Rehabilitationsmanagement von Menschen jeden Alters mit behindernden Gesundheitsschädigungen und Komorbiditäten.

Fachärzte für physikalische Medizin und Rehabilitation verfolgen bei Patienten mit akuten und chronischen Erkrankungen einen ganzheitlichen Behandlungsansatz. Es um muskuloskelettale und neurologische Krankheiten, um sich dabei Amputationen, um Funktionsstörungen der Beckenorgane, um kardiopulmonale Krankheiten oder Behinderungen infolge chronischer Schmerzen um oder Krebserkrankungen handeln. Das Spektrum ist fachspezifisch breit gefächert (z.B.



geriatrische, kardiologische, neurologische, orthopädische, pädiatrische, pneumologische, rheumatologische usw. Rehabilitation) und umfasst die Frührehabilitation und die weiterführende Rehabilitation unter ambulanten und stationären Bedingungen.

PMR Fachärzte decken grundsätzlich die Anforderungen der somatischen Rehabilitation ab. Bei der spezialisierten akutmedizinischen Versorgung ihrer Patienten und bei hochspezialisierten Fragestellungen arbeiten sie eng mit den Fachärzten der kurativen Medizin zusammen. In der fachspezifischen Rehabilitation können sie ihr Wissen im entsprechenden Spezialbereich über einen zweiten Facharzttitel vertiefen (Kardiologie. Neurologie, Orthopädie, Pädiatrie, Pneumologie, Rheumatologie u.a.). Sie benutzen diagnostische Abklärungsverfahren spezifische und wenden verschiedene Behandlungsmethoden an, darunter pharmakologische, physikalische, technische, pädagogische und berufliche Massnahmen. Aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung sind sie am besten geeignet, multiprofessionelle Teams zu leiten und optimale Therapieerfolge zu erzielen.

Kapitel I Name, Selbstverständnis, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Selbstverständnis und Sitz

- Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Physikalische Medizin und Rehabilitation, abgekürzt SGPMR, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).
- 2. Die SGPMR versteht sich als Vereinigung der in der Schweiz tätigen Fachärzte für Physikalische Medizin und Rehabilitation.
- 3. Sie ist die Vertreterin aller Träger des Weiterbildungstitels für Physikalische Medizin und Rehabilitation in bildungs- und berufspolitischen Belangen und somit eine Fachgesellschaft im Sinn der Statuten der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, abgekürzt FMH. In dieser Eigenschaft anerkennt sie die Vereinsstatuten der FMH für sich und ihre Mitglieder als verbindlich.
- 4. Die SGPMR ist die von der FMH und vom BAG (Bundesamt für Gesundheit) für das Gebiet der Physikalischen Medizin und Rehabilitation anerkannte Fachgesellschaft.
- 5. Sie steht allen Ärzten und Wissenschaftlern, die sich mit der Rehabilitationsmedizin in verschiedenen Fachgebieten befassen, als multidisziplinäres Forum offen.
- Die Fachgesellschaft steht allen Interessierten als anerkannte Ansprechpartnerin für gesundheitspolitische, ökonomische, medizinische und standespolitische Fragen im Bereich der Rehabilitationsmedizin zur Verfügung.
- 7. Der Sitz der SGPMR befindet sich am Ort ihrer Geschäftsstelle.

Artikel 2

Zweck



Die SGPMR hat zum Zweck

- eine hochstehende Qualität der Berufsbildung und der Berufsausübung der Fachärzte für Physikalische Medizin und Rehabilitation in der Schweiz sicherzustellen.
- b. alles zu unternehmen, was im langfristigen Interesse ihrer Mitglieder und des Fachgebietes Physikalische Medizin und Rehabilitation ist.
- c. sich für eine patientengerechte, flächendeckende, stationäre und ambulante Rehabilitationsmedizin in der Schweiz einzusetzen
- d. für einen fachlich und zahlenmässig genügenden Nachwuchs an Fachärzten für PMR zu sorgen
- e. die Einhaltung der internationalen Konventionen und Vereinbarungen zum Schutz der Rechte behinderter Menschen im allgemeinen und in der Rehabilitation im Besonderen, zu unterstützen

Artikel 3

Aufgaben

- In Erfüllung dieser Zweckbestimmungen nimmt die SGPMR namentlich folgende Aufgaben wahr:
 - Den Erlass und die Durchführung des Weiter- und des Fortbildungsprogramms sowie der Facharztprüfung gemäss der Weiter- und Fortbildungsordnung der FMH,
 - b. das Ausarbeiten von Empfehlungen für die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation für die verschiedenen Fachgebiete,
 - c. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen, an der Rehabilitation beteiligten medizinischen Disziplinen und Gesundheitsberufen,
 - d. den Einsatz für die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen, einschliesslich der Tarife, für die Berufsausübung der Rehabilitationsmediziner,
 - e. die Vertretung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und die Funktion als Sprachrohr der in der Schweiz tätigen Rehabilitationsmediziner,
 - f. die Förderung der Lehre, Aus- und Weiterbildung sowie Forschung und des Austausches der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rehabilitationsmedizin, auf nationaler und internationaler Ebene,
 - g. eine publikumsgerechte Öffentlichkeitsarbeit im Sinn von Aufklärung und Prävention auf dem Gebiet der Rehabilitationsmedizin.

Artikel 4

Besondere Tätigkeiten

1. Die SGPMR führt wissenschaftliche Tagungen und praxisbezogene Fortbildungskurse in Physikalischer Medizin und Rehabilitation durch.

Artikel 5

Fachgruppen



- Die Mitglieder der SGPMR k\u00f6nnen sich aufgrund gemeinsamer wissenschaftlicher, klinischer, technischer oder regionaler Interessen zu Fachgruppen zusammenschliessen.
- 2. Die Gründung einer neuen Fachgruppe hat mit Genehmigung durch den Vorstand der SGPMR zu erfolgen.
- 3. Die Fachgruppen sind Teil der SGPMR und legen ihren Zweck, ihre Finanzierung und ihre Organisation in Statuten oder Reglementen dar, deren Bestimmungen mit den Statuten der SGPMR kompatibel sein müssen, und die dem Vorstand der SGPMR zur diesbezüglichen Genehmigung vorzulegen sind.
- 4. Die Verbindung der Fachgruppen mit der SGPMR erfolgt auf Vorstandsebene in einem Vorstandsressort. Regionale Gruppierungen sind erwünscht; die Regionalpräsidenten erhalten über ein Vorstandsressort direkten Kontakt zum Vorstand SGPMR.
- Die Fachgruppen können Ärzte und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der SGPMR sind, aufnehmen und sich nationalen und internationalen Organisationen anschliessen, sofern die Zusammenarbeit den Statuten und Tätigkeiten der SGPMR nicht zuwider läuft.
- 6. Die Fachgruppen führen Veranstaltungen für das Studium ihres speziellen Interessengebiets durch und leisten Beiträge an die wissenschaftlichen Tagungen und praxisbezogenen Fortbildungskurse der SGPMR.
- 7. Sie können Empfehlungen und Richtlinien für ihr Interessengebiet erarbeiten. Falls diese die Allgemeinheit der Mitglieder der SGPMR betreffen, sind sie vor der Veröffentlichung durch den Vorstand der SGPMR zu genehmigen.

Artikel 6

Partnerschaften

- 1. Es besteht eine enge Zusammenarbeit der SGPMR mit denjenigen Fachgesellschaften, welche in der Rehabilitation t\u00e4tig sind (Geriatrie, Kardiologie, Neurologie, P\u00e4diatrie, Pneumologie, Rheumatologie usw.) und der SAR (Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft f\u00fcr Rehabilitation). Es werden gemeinsame Fragestellungen namentlich in den Bereichen Weiter- und Fortbildung und Tarife in bilateralen Gespr\u00e4chen auf Vorstandsebene oder in gemeinsamen Arbeitsgruppen behandelt.
- 2. Im Übrigen kann die SGPMR
 - a. Kollektivmitglied nationaler und internationaler Rehabilitationsmedizin-orientierter Gesellschaften, Organisationen und Interessenverbände sein,
 - b. für klar definierte Aufgaben eigene juristische Personen oder Körperschaften gründen und sich diese angliedern.

Kapitel II Mitgliedschaft



Artikel 7

Mitgliederkategorien

- 1. Die SGPMR hat folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Mitglieder in Weiterbildung,
 - c. ausserordentliche Mitglieder,
 - d. Ehrenmitglieder.

Artikel 8

Ordentliche Mitglieder

- Als ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen in der Schweiz t\u00e4tige Tr\u00e4ger des eidgen\u00f6ssischen oder eines entsprechenden EU-Weiterbildungstitels in Physikalischer Medizin und Rehabilitation aufgenommen werden, unabh\u00e4ngig davon, ob sie Mitglieder der FMH sind oder nicht.
- Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ausnahme: Für Geschäfte, welche die FMH betreffen, sind Stimm- und Wahlrecht den FMH-Mitgliedern vorbehalten.

Artikel 9

Mitglieder in Weiterbildung

- 1. Als Mitglieder in Weiterbildung können diplomierte Ärzte aufgenommen werden, die in Weiterbildung zum Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation stehen und mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildung abgeschlossen haben.
- 2. Die Mitgliedschaft als Mitglied in Weiterbildung ist auf die Weiterbildungszeit beschränkt. Kandidaten, die den Weiterbildungstitel erlangt haben, werden automatisch ordentliche Mitglieder der SGPMR.
- 3. Die Mitglieder in Weiterbildung sind den ausserordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.



Artikel 10

Ausserordentliche Mitglieder

- 1. Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte, andere Fachleute und juristische Personen (Vereine, Gesellschaften usw.) aufgenommen werden, die in der Schweiz oder im Ausland auf dem Gebiet der Rehabilitationsmedizin oder einer verwandten Disziplin praktisch oder wissenschaftlich tätig sind.
- 2. Die ausserordentlichen Mitglieder besitzen weder das Stimm- noch das Wahlrecht. Ausnahme: sie können in Ämter gewählt werden, für welche die ordentliche Mitgliedschaft nicht Voraussetzung ist.

Artikel 11

Ehrenmitglieder

- Als Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes schweizerische und ausländische Persönlichkeiten ernannt werden, die sich für die SGPMR besonders verdient gemacht haben oder wesentlich an die Entwicklung der Rehabilitationsmedizin beigetragen haben.
- 2. Die Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Ausnahme: Für Geschäfte, welche die FMH betreffen, sind Stimm- und Wahlrecht den FMH-Mitgliedern vorbehalten.

Artikel 12

Allgemeine Rechte

- 1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und den weiteren Veranstaltungen der SGPMR teilzunehmen und sich zu Wort zu melden.
- 2. Sie kommen für gebührenpflichtige Dienstleistungen der SGPMR gegenüber Nicht-Mitgliedern in den Genuss eines reduzierten Tarifs.

Artikel 13

Pflichten

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen der SGPMR und der FMH, falls sie deren Mitglied sind, Folge zu leisten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten (unabhängig von der prozentualen Berufstätigkeit).
- 2. Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit vollständig aufgegeben haben, können auf Antrag hin ausserordentliche Mitglieder werden.



Artikel 14

Mitgliederaufnahme

- 1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Gesuche als <u>ordentliches</u> Mitglied oder Mitglied in Weiterbildung sind von zwei ordentlichen Mitgliedern als Paten zu unterzeichnen.
 - Für Gesuche zur ausserordentlichen Mitgliedschaft sind keine Paten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist gegenüber niemandem verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 2. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann die ordentliche Mitgliederversammlung als Rekursinstanz angerufen werden.

Artikel 15

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. Für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen. Mitglieder, die das Gesamtwohl der SGPMR schädigen, können ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 20 Tagen an die Geschäftsstelle zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.
- 4. Mitglieder, die ihre Mitgliederbeiträge trotz zwei schriftlichen Mahnungen nicht bezahlt haben, werden vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Es besteht kein Rekursrecht.

Artikel 16

Mitgliederbeiträge

- 1. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Für die Mitglieder in Weiterbildung und die ausserordentlichen Mitglieder gelten reduzierte Beiträge. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.



Artikel 16a

Datenschutz

- Die SGPMR bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Vereinszweck. Es werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.
- 2. Im Verkehr mit der Standesorganisation FMH gelten die in jenen Statuten und Datenschutzkonzept festgehaltenen Bestimmungen. Diese regeln den Datenaustausch zwischen der SGPMR und der FMH. Der Datenaustausch der SGPMR zur Dachorganisation SFSM (Swiss Federation of Specialties in Medicine) oder zu andern Facharztgesellschaften hält sich an dieselben Bestimmungen wie gegenüber der FMH.

Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz.

Kapitel III Urabstimmung, Organe und Geschäftsstelle

Unterkapitel III A Die Urabstimmungen

Artikel 17

- Die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der SGPMR kann ihren Willen an den Mitgliederversammlungen oder auf schriftlichem bzw. elektronischem Weg, d.h. durch eine Urabstimmung ausdrücken.
- 2. Eine Urabstimmung kann bzw. muss durchgeführt werden
 - a. auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b. falls die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft zu beschliessen hat, das nötige Quorum von 50% nicht erreicht,
 - c. auf Beschluss des Vorstandes für unaufschiebbare Angelegenheiten, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Unterkapitel III B Übersicht über die Organe

Artikel 18

Die Organe der SGPMR sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.
- c. die Geschäftsstelle.
- d. die Revisionsstelle.

Unterkapitel III C Die Mitgliederversammlung



Swiss Society of Physical Medicine and Rehabilitation

Artikel 19

Funktion und Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGPMR.
- 2. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter spätestens 20 Tage vor der Versammlung auf elektronischem Weg (e-mail).
- 4. Der Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der SGPMR können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese hat in der Regel innerhalb von drei Monaten ab Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- 5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Artikel 20

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Befugnisse zu:
 - a. Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie die Entgegennahme des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
 - b. die Genehmigung des jährlichen Aktionsplans und Voranschlags des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
 - d. die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
 - f. die Beschlussfassung über die Rekurse von nicht in die SGPMR aufgenommenen Bewerbern und von aus der SGPMR ausgeschlossenen Mitgliedern,
 - g. der Erlass des Weiterbildungsprogramms und des Fortbildungsprogramms für Physikalische Medizin und Rehabilitation und die Beschlussfassung über deren Änderungen,
 - h. der Erlass der Statuten und die Beschlussfassung über deren Änderungen,
 - die Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Geschäftsordnung der SGPMR und Reglemente,
 - j. die Beschlussfassung über die Auflösung der SGPMR und die Liquidation ihres Vermögens.
- 2. Im Übrigen obliegt der Mitgliederversammlung die Behandlung der traktandierten Geschäfte und fristgerecht eingereichten Anträge. (Frist 30 Tage vor Mitgliederversammlung an Präsidenten einzureichen)



Artikel 21

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ausnahme: Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.
- 2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht mindestens 10 % der Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangen. Ausnahme: Abstimmungen über Rekurse von Mitgliedern müssen in jedem Fall geheim erfolgen.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Ausnahme: Für Abstimmungen über die Auflösung der SGPMR ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Unterkapitel III D Der Vorstand

Artikel 22

Funktion, Zusammensetzung und Wahlen (Vorstand)

- Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der SGPMR.
- 2. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, in der Regel dem Past-Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Weiter- und Fortbildungsbeauftragten, weiteren Ressortbeauftragten, den Vertretern der befreundeten Fachgesellschaften und Beisitzern.
- 3. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder, ausserordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder der SGPMR und, mit begründeten Ausnahmen, Mitglieder der FMH sein. Für die Wahl sind die berufliche Anerkennung, die Akzeptanz bei den Mitgliedern der SGPMR, die Führungskompetenz und die persönliche Verfügbarkeit ausschlaggebend.
- 4. Nach Möglichkeit sollen im Vorstand die verschiedenen Fachgebiete und Tätigkeitsgebiete der Mitglieder der SGPMR (Praxis, Spital, Lehre und Forschung) und die Landessprachen, Landesregionen sowie Fachgebiete in ausgewogenem Masse vertreten sein.
- Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident kann für eine weitere Amtszeit einmalig wiedergewählt werden.
- 6. Der abtretende Präsident wird ex officio Altpräsident (Past-Präsident) für eine Amtszeit von vier Jahren.



7. Falls ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausfällt, kann der Vorstand dieses durch ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzen.

Artikel 23

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Die Planung und Durchführung der Tätigkeiten der SGPMR,
 - b. die Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlungen einschliesslich Traktandenliste,
 - c. die Durchführung der wissenschaftlichen Tagungen und weiterer Veranstaltungen,
 - d. die Beschaffung der finanziellen Mittel für die Tätigkeiten und Verpflichtungen der SGPMR sowie die Verwaltung der Finanzen,
 - e. der Abschluss von Verträgen, insbesondere betreffend den Einkauf von Dienstleistungen und die Anstellung von Hilfskräften,
 - f. die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen und die Wahl derer Mitglieder,
 - g. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der SGPMR,
 - h. die Einsetzung der Geschäftsstelle,
 - i. die Genehmigung der Statuten bzw. Reglemente allfälliger Fachgruppen,
 - j. die Aufnahme neuer Mitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern und der Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
 - k. die Pflege der Statuten und der Erlass einer Geschäftsordnung, vor Reglementen und Stellenbeschreibungen.
- 2. Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.
- 3. Er legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung sowie einen jährlichen Aktionsplan und Voranschlag zur Abnahme bzw. zur Genehmigung vor.
- 4. Er kann die Umsetzung seiner Beschlüsse der Geschäftsstelle delegieren.

Artikel 24

Vorstands-Sitzungen

- 1. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht eine mündliche Beratung verlangt wird.



Artikel 25

Vorstandsmitglieder mit besonderen Chargen

- 1. Der *Präsident* hat insbesondere die Aufgabe, die SGPMR nach aussen zu vertreten. Er ist der direkte Vorgesetzte der Geschäftsstelle der SGPMR.
- 2. Der *Vizepräsident* hat als Hauptaufgabe, den Präsidenten zu entlasten und gegebenenfalls zu vertreten.
- 3. Der *Altpräsident* hat als Hauptaufgabe, den Präsidenten zu beraten und zu unterstützen.
- 4. Der Quästor ist primär für die Finanzen der SGPMR verantwortlich.

Artikel 26

Entschädigung und Spesen für Vorstandsmitglieder

 Die Auszahlung allfälliger Entschädigungen an Vorstandsmitglieder und die Vergütung ihrer Spesen für Tätigkeiten im Auftrag und zugunsten der SGPMR sind in einem vom Vorstand erlassenen Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

Unterkapitel III E Die Vorstandsressorts

Artikel 27

- Der Vorstand richtet für ständig anfallende Aufgaben Ressorts ein. Die Liste und die Aufgaben der verschiedenen Ressorts sind in der Geschäftsordnung der SGPMR festgehalten.
- 2. Jedem Vorstandsmitglied kann die Leitung eines oder mehrerer Ressorts übertragen werden. Für jedes Ressort wird ein fester Stellvertreter bestimmt.
- 3. Die Ressortleiter leiten ihren Geschäftsbereich im Rahmen ihres Auftrages und der genehmigten Mittel selbstständig. Sie sind dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich.
- 4. Sie können zur Bewältigung ihres Auftrags Arbeitsgruppen bilden und operative Aufgaben an die Geschäftsstelle delegieren.

Unterkapitel III F Die Geschäftsstelle

Artikel 28

- 1. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand gewählt und auf Grund eines Dienstleistungsvertrages eingesetzt.
- 2. Sie dient der SGPMR als:
 - a. Sitz und Geschäftsadresse,
 - b. permanente Kontakt- und Auskunftsstelle,



- c. Sekretariat des Vorstandes und der permanenten Kommissionen,
- d. Kasse und Buchhaltung,
- e. Gesellschaftsarchiv.
- 3. Die ständigen Aufgaben der Geschäftsstelle und die Arbeitsabläufe sind in der Geschäftsordnung der SGPMR geregelt.

Unterkapitel III G Die Revisionsstelle

Artikel 29

- Als Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung eine unabhängige professionelle Revisionsgesellschaft für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zugelassen.
- 2. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung, das Rechnungswesen und die Vermögenslage der SGPMR und legt der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht mit Antrag betreffend Déchargeerteilung vor.

Kapitel IV Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte

Artikel 30

Kommissionen

- 1. Für die Behandlung und Erfüllung ständiger bzw. immer wiederkehrender Aufgaben können sowohl von der Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand Kommissionen eingesetzt werden. Sie arbeiten im Rahmen eines vom Organ, das sie eingesetzt hat, genehmigten Budgets. Sie sind diesem Organ gegenüber verantwortlich und erstatten ihm jährlich schriftlich Bericht.
- Jede Kommission ist einem Mitglied des Vorstandes als Ressort zugeteilt. Das Vorstandsmitglied ist ex officio Mitglied oder Vorsitzender dieser Kommission. Die Kommission konstituiert sich selbst. Im Übrigen richtet sich die Zusammensetzung der Kommissionen nach ihrem Auftrag. Die Kommissionen k\u00f6nnen externe Experten beiziehen.

Artikel 31

Prüfungskommission

- Die Prüfungskommission ist eine permanente, von der FMH vorgegebene Kommission.
- 2. Der Präsident der Prüfungskommission ist in der Regel Mitglied des Vorstandes SGPMR. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand in der Regel für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.



3. Unter die Aufgaben der Prüfungskommission fallen insbesondere die Ausarbeitung eines Prüfungsreglements als Bestandteil des Weiterbildungsprogramms für Physikalische Medizin und Rehabilitation und die Organisation und Durchführung der Facharztprüfungen in Physikalischer Medizin und Rehabilitation.

Artikel 32

Arbeitsgruppen

- Für die Behandlung und Erfüllung von zeitlich oder thematisch begrenzten Aufgaben können sowohl von der Mitgliederversammlung als auch vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Sie sind gegenüber dem Organ, das sie eingesetzt hat, verantwortlich.
- 2. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach dem Auftrag. Sie können externe Experten beiziehen.

Artikel 33

Delegierte

- Delegierte sind die Vertreter der SGPMR in nationalen oder internationalen Gremien, Organisationen und Institutionen, welche ihr ein Teilnahme- oder Vertretungsrecht einräumen.
- 2. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden vom Vorstand gewählt.
- 3. Sie können Weisungen erhalten und erstatten dem Organ, das sie eingesetzt hat, jährlich schriftlich Bericht.

Artikel 34

Entschädigung und Spesen

 Die Auszahlung allfälliger Entschädigungen der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder und der Delegierten sowie die Vergütung ihrer Spesen für Tätigkeiten im Auftrag und zugunsten der SGPMR sind in einem vom Vorstand erlassenen Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

Kapitel V Finanzen

Artikel 35

Finanzhaushalt

- 1. Der Finanzhaushalt der SGPMR umfasst die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen.
- 2. Unter die Einnahmen fallen unter anderem:
 - a. Die jährlichen Mitgliederbeiträge,



- b. die Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen und erbrachten Dienstleistungen,
- c. die Erträge aus dem Vermögen,
- d. freiwillige Zuwendungen.
- 3. Unter die Ausgaben fallen unter anderem:
 - a. Die Aufwendungen für die Versammlungen, Konferenzen, Sitzungen und anderen Tätigkeiten der Vereinsorgane,
 - b. die Aufwendungen für die wissenschaftlichen Tagungen,
 - c. die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Weiter- und Fortbildung, der internen Kommunikation, der Öffentlichkeitsarbeit etc.,
 - d. allfällige Entschädigungen und Spesen für Tätigkeiten im Auftrag und zugunsten des Vereins.
 - e. die Kosten der Geschäftsstelle und allfälliger Dienstleistungen Dritter,
 - f. Mitgliedschaften in andern Verbänden und Vereinen,
 - g. Preise oder Unterstützung für herausragende Arbeiten und Forschung im Bereich der PMR.
- 4. Der Quästor ist für die Finanzen der SGPMR verantwortlich. Er delegiert die operative Umsetzung an die Geschäftsstelle.

Artikel 36

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 37

Haftung und Nachschusspflicht

 Für die Verbindlichkeiten der SGPMR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über die Beitragspflicht hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel VI Auflösung und Liquidation, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 38

Auflösung und Liquidation

- 1. Der Beschluss über die Auflösung der SGPMR bedarf der Stimmabgabe durch mindestens 50% der Stimmberechtigten und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.
- Der Vorstand führt die Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.



 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses. Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, wird der Liquidationsgewinn einer Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen zugewendet.

Artikel 39

Übergangsbestimmungen

1. Die zugewandten Mitglieder der SGPMR alter Ordnung werden als ausserordentliche Mitglieder der SGPMR neuer Ordnung eingeteilt.

Artikel 40

Schlussbestimmungen

- 1. Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 3.9.2020 genehmigt. Sie ersetzen die Originalstatuten vom 13.11.1975 und deren Revisionen vom 31.08.2007, 18.09.2008, 4.09.2014, 18.6.2015.
- 2. Sie treten mit der Verabschiedung am 3.9.2020 in Kraft.
- 3. Ihre deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.